

**Zielvereinbarung
zwischen SMWK und TU Dresden**

**über die Durchführung des Modellversuches „Ergebnisorientierte
Selbststeuerung“ an der Technischen Universität Dresden**

Anlagenverzeichnis:

- 1) Weiterentwicklung des Modellversuches der ergebnisorientierten Selbststeuerung an der TU Dresden (Projektplan)
- 2) Produkthaushalt
- 3) Studiengänge an der TU Dresden im Jahr 2000
- 4) Forschungsleistungen und Forschungsprojekte an der TU Dresden im Jahr 1999
- 5) Kosten- und Leistungsbericht - Teil A: Investitions- und Kostenbericht
- 6) Kosten- und Leistungsbericht - Teil B: Produktgruppe „Lehre, Studium und Weiterbildung“
- 7) Kosten- und Leistungsbericht - Teil C: Produktgruppe „Forschung sowie wissenschaftliche Dienst- und Transferleistungen“
- 8) Kosten- und Leistungsbericht - Teil D: Produktgruppe „Zentrale Dienstleistungen“
- 9) Kosten- und Leistungsbericht - Teil E: Stellenübersicht
- 10) Methodik des kennzahlengestützten Mittelverteilungssystems an der TU Dresden

schließen folgende Zielvereinbarung zum Modellversuch „Ergebnisorientierte Selbststeuerung“:

§ 1 Grundlagen

- (1) Die TUD führt einen Modellversuch „Ergebnisorientierte Selbststeuerung“, beginnend mit dem 01.07.2000, rückwirkend zum 01.01.2000 für die Haushaltsjahre 2000 bis einschließlich 2004 ein. Der Modellversuch endet am 31.12.2004.
- (2) Grundlagen sind § 99 Sächsisches Hochschulgesetz (SächsHG) vom 11.06.1999, § 11 Haushaltsgesetz 1999/2000 vom 11.12.1998 und der Beschluss des Haushalts- und Finanzausschusses des Sächsischen Landtages vom 07.06.2000.
- (3) Die den Zentralen Gremien der Universität nach dem Sächsischen Hochschulgesetz (SächsHG) vom 11.06.1999 zugeordneten Pflichten und Rechte bleiben unberührt.
- (4) Die TUD verpflichtet sich, die nach §§ 99 Abs. 2 SächsHG und 11 Abs. 2 Haushaltsgesetz 1999/2000 vorgeschriebenen Voraussetzungen, soweit diese noch nicht vorliegen, schrittweise unter Berücksichtigung der im Rahmen des Modellversuches gewonnenen Erfahrungen zu schaffen. Näheres ergibt sich aus dem Projektplan in Anlage 1, der dem SMWK bis 15.12.2000 vorzulegen ist.

§ 2 Produkthaushalt

- (1) Der Produkthaushalt für die TUD wird aus folgenden Produktgruppen gebildet:
 1. Lehre, Studium und Weiterbildung mit der Basisbezugsgröße Absolvent
 2. Forschung sowie wissenschaftliche Dienst- und Transferleistungen
 3. Zentrale Dienstleistungen im Sinne einer eigenständigen, bewerteten Kosten- und Leistungsrechnung.
- (2) Die Produktgruppen sind mit Produktbeschreibungen sowie quantitativen und qualitativen Leistungsindikatoren zu untersetzen und anzupassen. Der fachspezifische Sachverstand ist einzubeziehen. Die Anlagen 2 (Produkthaushalt), 3 (Studiengänge an der TUD) und 4 (Forschungsleistungen und Forschungsprojekte an der TUD) sind zu beachten.
- (3) Der vollständige Ausbau und die weitere Anpassung einer Produktsystematik in den unter Abs. 1 und 2 erläuterten Bereichen wird bis Ende 2001 angestrebt. Dazu wird eine Expertengruppe gemäß § 8 Abs. 9 gebildet. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung fließen die Ergebnisse der Arbeit der Expertengruppe in eine zwischen SMWK und TUD gemäß § 8 Abs. 3 abzuschließende Zielvereinbarung ein.

-
- (4) Der Produkthaushalt ist von der TUD nach Vorliegen der Ergebnisse gemäß § 2 (3) zu erstellen und im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens beim SMWK vorzulegen. Der Zeitpunkt ist in den Projektplan gemäß Anlage 1 aufzunehmen.

§ 3 Kosten- und Leistungsrechnung

- (1) Es gilt der Kostenartenplan der TUD in der Fassung vom 01.07.2000. Weiterentwicklungen des Kostenartenplanes werden dem SMWK angezeigt. Sobald ein landeseinheitlicher standardisierter Kostenartenplan vorliegt, ist der Kostenartenplan der TUD diesem anzupassen und bedürfen Änderungen der Genehmigung des SMF.
- (2) Kostenstellen sind rechnungsmäßig abgegrenzte Budgetverantwortungsbereiche und auf der Fakultäts Ebene Produktverantwortungsbereiche. Diese Abgrenzung ist nach zwei Jahren mit der Zielstellung zu überprüfen, die Zusammenführung von Budget- und Produktverantwortung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vorzusehen. Die TUD kann im Rahmen dieses Definitionsrasters die Kostenstellenstruktur nach eigenen Zweckmäßigkeitsüberlegungen bestimmen und weiterentwickeln.
- (3) Die Kostenträgerstruktur wird durch die definierte Produktsystematik der TUD abgebildet.

§ 4 Budget

- (1) Im Ergebnis des Modellversuches ist beabsichtigt, die bisherige im Wesentlichen outputunabhängige Mittelzuweisung zu einem leistungs- und ergebnisorientierten System der Selbststeuerung bei hoher Eigenverantwortung der Universität und ihrer Struktureinheiten weiterzuentwickeln. Bis dahin bleibt die Budgetbildung inputorientiert.
- (2) Das Budget der TUD für das Jahr 2000 bemisst sich nach dem im Haushaltsplan 1999/2000 bewilligten Zuschuss, abzüglich 4,0 Mio DM und beträgt für das gesamte Haushaltsjahr 336.694,8 TDM.

Die Mittel der TG 51 werden bis zur Einführung eines outputorientierten Wettbewerbs- und Budgetierungsmodells zwischen den Universitäten nach dem derzeit praktizierten kennzahlenbezogenen Berechnungsmodell aufgeteilt. Daraus resultierende Veränderungen werden dementsprechend bei der Budgetbemessung für die TUD berücksichtigt.

- (3) Die Festlegung der Budgets für die folgenden Haushaltsjahre erfolgt bis zur vollständigen Einführung eines ergebnisorientierten Budgetbemessungsmodells im Rahmen der Haushaltsberatungen. Dabei ist sicherzustellen, dass die TUD nicht schlechter gestellt wird als die übrigen Sächsischen Hochschulen.
- (4) Abweichend von Absatz 3 ist der Zuschussbedarf anzupassen
 1. in Umsetzung von Empfehlungen der Sächsischen Hochschulentwicklungskommission (SHEK);
 2. in Folge einer den gesamten Hochschulbereich oder Teile davon treffenden Korrektur des Stellenplanes sowie des Vollzugs von kw-Vermerken;
 3. aufgrund von Besoldungs- und Tarifierpassungen;
 4. bei Sparbeschlüssen der Staatsregierung, die den Geschäftsbereich des SMWK insgesamt oder in Teilen betreffen;
 5. bei Bewirtschaftungsmaßnahmen nach § 41 Sächsische Haushaltsordnung (SäHO);
 6. in einer späteren Phase in Folge des zwischen den am Modellversuch teilnehmenden Hochschulen bestehenden Wettbewerbs.
- (5) Die TUD legt dem SMWK bis 31.03.2002 eine nach Produktgruppen differenzierte Leistungs- und Budgetplanung für das Haushaltsjahr 2002 und bis Ende 2002 für das Haushaltsjahr 2003 vor.

§ 5 Bewirtschaftungsgrundsätze

- (1) Die Stellenplanbindung bleibt grundsätzlich bestehen. Im Sinne einer Flexibilisierung der Stellenplanbindung darf das Stellensoll A für Angestellte und Arbeiter um bis zu 5 % gegen entsprechende Einsparungen bei den deckungsfähigen Ausgaben überschritten werden. Es ist sicherzustellen, dass zum 31.12.2004 die tatsächliche Besetzung das Stellensoll nicht überschreitet.

Über die Überschreitung ist dem SMWK jährlich zum Stichtag 31.12. ein fakultäts- bzw. einrichtungsbezogener Nachweis mit Angabe der Anzahl der Beschäftigungsverhältnisse,

der Lohn- und Vergütungsgruppen und der Dauer der Befristungen zu erbringen. Kw-Vermerke bleiben durch den Globalhaushalt der TUD unberührt.

- (2) Innerhalb der Hauptgruppen (HGr.) 4 bis 8 sind die Ansätze gegenseitig deckungsfähig. Die Ansätze der HGr. 4 sind einseitig deckungsfähig zugunsten der HGr. 5 bis 8. Die Ansätze der HGr. 5 bis 8 sind gegenseitig deckungsfähig.
- (3) Die Ausgaben der HGr. 4 bis 8 sind übertragbar. Die überjährige Verfügbarkeit anfallender Haushaltsreste wird zugesichert. Reste werden gemäß § 45 Abs. 3 SÄHO im Rahmen des allgemeinen Resteverfahrens übertragen. Die Inanspruchnahme kann vor der Übertragung der Reste ohne Einwilligung des SMF erfolgen. Die rechnerische Konkretisierung des Restebetrages erfolgt im jährlichen allgemeinen Resteverfahren.
- Andere übertragbare Ausgabemittel, bei denen eine Übertragung gemäß § 45 Abs. 2 und 3 SÄHO nicht zulässig ist, können einer Rücklage für investive Zwecke zugeführt werden. Hierfür wird ein Titel der Gruppe (Gr.) 919 (Zuführung zur investiven Rücklage) sowie Gr. 359 (Entnahmen aus der investiven Rücklage) eingerichtet. Die Rücklage steht für die Dauer des Modellversuches zur Finanzierung von investiven Ausgaben der HGr. 8 zur Verfügung.
- (4) Mindereinnahmen und Mehrausgaben müssen innerhalb der der TUD zur Verfügung stehenden Mittel, notfalls im Wege des Vorgriffs, ausgeglichen werden. Vorgriffe sind spätestens im Folgejahr auszugleichen.
- (5) Sämtliche Ist-Einnahmen, welche die TUD erzielt, verbleiben der TUD. Sie fließen den Ausgaben zu.
- (6) Sofern die TUD durch haushaltswirtschaftliche Sperren belastet werden muss, ist die Leistungsplanung zwischen SMWK und TUD im Einvernehmen anzupassen.
- (7) Der TUD wird ermöglicht, für notwendige zusätzliche Baumaßnahmen, die dem Charakter einer Kleinen Baumaßnahme gemäß RL Bau Sachsen entsprechen, Mittel aus ihrem Budget dem VHBA unter Beachtung von § 10 Abs. 10 Haushaltsgesetz 1999/2000 zweckgebunden zur Verfügung zu stellen.

§ 6 Berichtswesen

-
- (1) Die TUD erstellt einen jährlichen, semesterbezogenen Kosten- und Leistungsbericht mit Darstellung der Zielplanungen sowie der erreichten Ergebnisse. In den Bericht fließt eine umfassende Bewertung durch die TUD ein. Besondere Berücksichtigung findet der Qualitätsaspekt der erbrachten universitären Leistungen.
 - (2) Der Berichtsaufbau ist in Anlagen 5 bis 9 zu dieser Vereinbarung dargestellt. Er enthält eine aggregierte Aufbereitung der steuerungsrelevanten Kenngrößen für die TUD. Er ist unter Berücksichtigung der Grundlagen nach § 1 Abs. 3 und der Ergebnisse der Expertengruppe schrittweise an die Anforderungen aus der Ressortvereinbarung zwischen SMWK und SMF anzupassen.
 - (3) Abweichend von § 6 (1) und der Ressortvereinbarung erfolgt die Berichterstattung zunächst bis zum 28.02. für das vergangene Studienjahr semesterbezogen. Dieses Berichtswesen ist spätestens ab 01.01.2003, unter Berücksichtigung auch aus anderen Bundesländern gewonnener Erfahrungen, mit der Zielstellung einer Anpassung an das Haushaltsjahr, zu überprüfen.
 - (4) Die TUD wird bis zum 31.12.2001 einen Vorschlag über die von ihr zukünftig in das Berichtswesen einzubringenden Qualitätsaussagen einschließlich steuerungsrelevanter Kennzahlen vorlegen. SMWK und TUD werden sich über eine entsprechende Ergänzung dieser Vereinbarung verständigen.
 - (5) Zur Dokumentation und umfassenden Auswertung des Modellversuches mit der TUD sind folgende Informationen in den jährlichen Bericht über das vergangene Jahr aufzunehmen:
 1. Sachstand der Weiterentwicklung der Controlling-Bausteine,
 2. Gestaltung des Qualitätsmanagements,
 3. Modellbedingte organisatorische Veränderungen,
 4. Veränderung hinsichtlich der Fach- und Ressourcenverantwortung
 5. Vorschläge für Änderungen dieser Zielvereinbarung und der sonstigen Zusammenarbeit zwischen SMWK und TUD.

Darüber hinaus ist vor Beginn der Evaluierung nach § 8 Abs. 5 über aufgabenkritische Auswirkungen des Modellversuches sowie die Auswirkungen des Modellversuches auf Verwaltungshandeln, Einstellungen sowie Kosten- und Leistungshandeln der Hochschulmitglieder zu berichten.

§ 7 Hochschulinterne Zielvereinbarungen

- (1) Hochschulinterne Zielvereinbarungen zwischen Universitätsleitung und Fakultäten/Fachrichtungen sowie Zentralen Einrichtungen werden schrittweise während der Laufzeit dieser Vereinbarung abgeschlossen. Dabei ist sicher zu stellen, dass die Universitätsleitung die Anforderungen aus dieser Zielvereinbarung in allen Teilen gegenüber SMWK erfüllen kann.
- (2) Die Ausgestaltung richtet sich nach den Mindestinhalten der Ressortvereinbarung in Abhängigkeit vom Entwicklungsstand des Modellversuches und den Fachspezifika der Verantwortungsbereiche. Anlage 1 ist zu beachten.

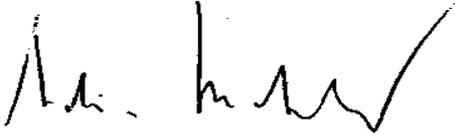
§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Über die Anpassung dieser Zielvereinbarung ist jährlich auf der Grundlage gewonnener Erfahrungen zu verhandeln.
- (2) Die Umsetzung des Modellversuches an der TUD hat stufenweise zu erfolgen und ist praxisorientiert weiterzuentwickeln.
- (3) Eine Zielvereinbarung, die eine outputorientierte Budgetbildung zum Gegenstand hat, wird im Laufe dieses Modellversuches begründet. Diese wird auf der Basis der gewonnenen Erfahrungen bei der Erprobung des Modellversuches an der TUD und ggf. auch an weiteren Hochschulen fortgeschrieben.
- (4) SMWK und TUD verpflichten sich, etwaige Regelungslücken entsprechend der Grundkonzeption des Modellversuches zu lösen, um eine volle Funktionsfähigkeit des Reformmodells sicherzustellen.
- (5) Nach drei Modelljahren erfolgt eine Evaluierung durch unabhängige Gutachter, die im Einvernehmen zwischen SMWK und TUD bestellt werden.
- (6) Der Modellversuch endet am 31.12.2004. Sollte sich vor diesem Zeitpunkt herausstellen, dass eine Fortsetzung des Modellversuchs aus unvorhergesehenen Gründen nicht sinnvoll ist und Anpassungs- und Änderungsmaßnahmen keinen Erfolg versprechen, so ist diese Vereinbarung einvernehmlich aufzuheben und über die Abwicklung der getroffenen Maßnahmen eine Regelung zu vereinbaren. Dabei ist sicherzustellen, dass die TUD ihre gesetzlichen Aufgaben weiter wahrnehmen und erfüllen kann.

-
- (7) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende, erstmalig zum 31.12.2001, schriftlich gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
 - (8) SMWK ist unbeschadet der Kontrollrechte des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen und des Sächsischen Rechnungshofes berechtigt, den zweckentsprechenden Gebrauch und Verbrauch der Mittel zu überprüfen.
 - (9) Zur weiteren Entwicklung und Evaluierung der Produktsystematik und deren Leistungsindikatoren nach § 2 Abs. 1 und 2 sowie zur Entwicklung eines Verfahrens der ergebnisorientierten Budgetbildung wird eine Expertengruppe, bestehend aus Vertretern des SMWK und der TUD gebildet, an der das SMF als Gast mitwirkt und welche quartalsweise zu Gesprächen zusammentritt. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung sind die Ergebnisse aus der Arbeit der Expertengruppe in Form von Ergänzungen zu dieser Vereinbarung zwischen SMWK und TUD festzulegen.

Dresden, den 29.11.2000

Für die Technische Universität Dresden:

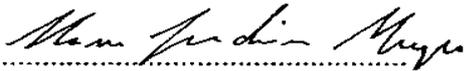


Prof. Dr. Achim Mehlhorn
Rektor



Alfred Post
Kanzler

Für das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst:



Prof. Dr. Hans Joachim Meyer
Staatsminister für
Wissenschaft und Kunst